

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 23. Februar 2012

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für Planung und Bau
eines Stadtgartens auf dem Areal
des ehemaligen kantonalen Zeughauses in Zug**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für die Planung und den Bau eines Stadtgartens auf dem Areal des ehema-
ligen kantonalen Zeughauses in Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung
ein Objektkredit von 3,630 Mio. Franken inkl. MwSt., abzüglich eines Inves-
titionsbeitrags der Stadt Zug von 50 %, maximal jedoch 1,815 Mio. Franken
inkl. MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2011).

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der
Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach
der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ In-Kraft-Treten am ...